



**Anlage AGB 4:
Ergänzende Geschäftsbedingungen
zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen
der GASCADE Gastransport GmbH**

gültig für Transporte ab dem 1. Oktober 2012

§ 1 Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten in Bilanzkreise

- (1) Transportkunden haben für die Nutzung der Day-Ahead-Kapazitäten bei der Buchung auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform Ein- und Ausspeisepunkte in Bilanzkreise einzubringen.
- (2) Damit Bilanzkreise auf der von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam betriebenen Primärkapazitätsplattform für die Einbringung von Ein- und Ausspeisepunkten zur Verfügung gestellt werden können, hat der Transportkunde GASCADE diese einen (1) Werktag vor Einbringung schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Kapazitätsprodukte

- (1) Ergänzend zu den Kapazitätsprodukten gemäß § 9 AGB bietet GASCADE dynamisch zuordenbare Kapazitäten an.
- (2) Die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis vom gebuchten Einspeisepunkt bis zu einem oder mehreren vereinbarten Ausspeisepunkten. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 ausspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Einspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.
- (3) Die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität ermöglicht den Netzzugang auf fester Basis von einem oder mehreren vereinbarten Einspeisepunkten bis zum gebuchten Ausspeisepunkt. Die Energiemenge in kWh des gemäß Satz 1 jeweils ein- und ausgespeisten Gases muss sich in jeder Stunde in seiner Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Einspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 2 einspeist (nachfolgend „Abweichung“ genannt), ist die dynamisch zuordenbare Ausspeisekapazität in Höhe der Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar.

§ 3 Zusätzliche Nominierungswege

Über den Standardnominierungsweg gemäß § 13a Ziffer 3 Satz 6 AGB hinaus, bietet GASCADE auf Nachfrage weitere Nominierungswege an.

§ 4 Sonstige Dienstleistungen

- (1) Transportkunden können mit GASCADE das Produkt GASCADE.syncron zum Abgleich von Ein- und Ausspeisemengen vereinbaren. Hierzu hat der Transportkunde eine von GASCADE überlassene Vereinbarung unterschrieben an GASCADE zurückzusenden.
- (2) Der Transportkunde hat sicherzustellen, dass er oder ein von ihm beauftragter Dritter einen Bilanzkreis im Marktgebiet der GASPOOL Balancing Services GmbH einrichtet. Diesem Bilanzkreis sind die für die Durchführung von GASCADE.syncron bestimmten

Kapazitätsverträge (nachfolgend „Kapazitäten“ genannt) des Transportkunden zuzuordnen.

- (3) Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung können dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis nur solche Kapazitäten zugeordnet werden, die zur physischen Ein- oder Ausspeisung in das Fernleitungsnetz der GASCADE berechtigen. Die von einem Transportkunden an einem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt gebuchte Kapazität kann nur in vollem Umfang dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zugeordnet werden.
- (4) Voraussetzung für die Einrichtung von GASCADE.synchron ist die Bereitstellung einer flexibel steuerbaren Quelle am Fernleitungsnetz der GASCADE, die den Ausgleich von Differenzen zwischen den dem Bilanzkreis gemäß Ziffer 2 zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen ermöglicht (nachfolgend „flexibel steuerbare Quelle“ genannt).
- (5) Der Transportkunde hat für die unter Ziffer 3 beschriebene Kapazitäten, ausreichend Ein- und Ausspeisekapazität an einer flexibel steuerbaren Quelle im Fernleitungsnetz der GASCADE, dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zuzuordnen.
- (6) Darüber hinaus hat der Transportkunde sicherzustellen, dass an der flexibel steuerbaren Quelle die für Ziffer 5 erforderliche Gasmenge zur Durchführung von GASCADE.synchron jederzeit zur Verfügung steht.
- (7) Die Einrichtung von GASCADE.synchron bedarf der Zustimmung des jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen.
- (8) GASCADE verpflichtet sich, die Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung im Rahmen der Nutzung der Kapazitäten an der flexibel steuerbaren Quelle abzusteuern.
- (9) Der Transportkunde hat für Kapazitäten, die dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zugeordnet sind, ein Entgelt zu zahlen. Die Kapazitäten der flexibel steuerbaren Quelle gemäß Ziffer 5 sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen. Das Entgelt wird für ein (1) Jahr ausgewiesen. Für Kapazitäten, die für einen kürzeren Zeitraum als ein (1) Jahr dem unter Ziffer 2 beschriebenen Bilanzkreis zugeordnet werden, errechnet sich das Entgelt anteilig nach der Anzahl der Tage des tatsächlichen Zeitraums der Zuordnung.
- (10) Die Einrichtung von GASCADE.synchron erfolgt jeweils zum 1. Werktag des jeweiligen Monats. Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 muss spätestens fünf (5) Werktagen vor Beginn von GASCADE.synchron gemäß Satz 1 bei GASCADE zugegangen sein.
- (11) Die Vereinbarung gemäß Ziffer 1 läuft auf unbestimmte Zeit. Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht zum 1. Werktag des jeweiligen Folgemonats zu. Die Kündigung ist mit einer Frist von zehn (10) Werktagen der jeweiligen Vertragspartei schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Zugang bei der jeweiligen Vertragspartei entscheidend.

§ 5 Übertragung von Kapazitäten

Die Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrags auf einen Dritten gemäß § 19 Ziff. 1 und 3 AGB wird gegenüber GASCADE nur wirksam, wenn diese mit einem Vorlauf von mindestens fünf (5) Werktagen GASCADE gemäß § 40 Ziff. 2 AGB mitgeteilt oder zur Zustimmung vorgelegt wird und GASCADE die Zustimmung erteilt.

§ 6 Preise

Kapazitätspreis [€/kWh/h/a] ist der vom Transportkunden gemäß der jeweils gültigen GASCADE-Entgeltinformation für Einspeisekapazität an einem Einspeisepunkt oder für Ausspeisekapazität an einem Ausspeisepunkt zu zahlende Preis.

§ 7 Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Die Vorhaltung von Ein- und Ausspeisekapazität wird mit Preisen gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 und 2 sowie Abschnitt II und III der GASCADE-Entgeltinformation vorab in monatlichen Raten in Rechnung gestellt. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (2) Das erhöhte Entgelt für Kapazitätsüberschreitung gemäß Abschnitt I, Ziffer 3 der GASCADE-Entgeltinformation wird monatlich nachträglich abgerechnet. Der Transportkunde hat die Zahlungen bis zum zehnten (10.) Werktag nach Zugang der Rechnung zu leisten.
- (3) Leistungsort für Zahlungen ist der Verwaltungssitz der GASCADE. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Eingang des Rechnungsbetrages auf einem Konto der GASCADE innerhalb der in diesem Paragraphen genannten Fristen maßgeblich.